

ehender Verzicht kann jedoch nicht Grundlage für die Beendigung der gerichtlichen Tätigkeit sein. Vielmehr ist in diesen Fällen das Verfahren mit einer Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Werk-tätigen abzuschließen.

Zu den Bemessungsgrundsätzen für den Unterhalt minderjähriger Kinder

Die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBI. II S. 331; NJ 1965 S. 305) gibt auch heute noch notwendige und praktikable Orientierungen für eine einheitliche Unterhaltsbemessung. Verschiedentlich ist jedoch die Forderung erhoben worden, die Bemessungsgrundsätze der Richtlinie zu vereinfachen. Das kann aber nur langfristig in Übereinstimmung mit der Verwirklichung der Grundsätze der Tarifpolitik insgesamt erfolgen. Es wäre gegenwärtig nicht angebracht, davon losgelöst einseitige bzw. Einzelkorrekturen der Unterhaltsrichtsätze vorzunehmen. In Auswertung von Untersuchungen der Praxis von Kreis- und Bezirksgerichten ist allerdings noch auf folgendes hinzuweisen:

Ausgangspunkt für die Höhe des Unterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern; sie bestimmen maßgeblich die Bedürfnisse der Kinder. Dabei dürfen die Rücksätze für die Unterhaltsbeträge (Abschn. V der Richtlinie) — wie in Entscheidungen des Obersten Gerichts wiederholt betont worden ist — in der Regel nicht unterschritten werden.

Die Richtlinie trägt auch dem Grundsatz Rechnung, daß minderjährigen Kindern durch den Unterhalt nach Möglichkeit eine solche materielle Sicherstellung zu garantieren ist, die den Lebensverhältnissen bei einem Zusammenleben in der Familiengemeinschaft mit beiden Eltnteilen entspricht. Deshalb kann für die Bemessung des Unterhalts auch künftig auf die Einbeziehung solcher Teile des Einkommens, wie Vergütungen für Überstunden und Sonderschichten, regelmäßige Prämien und die in der Praxis mitunter noch nicht immer berücksichtigten Jahresendprämien und Treuegelder nicht verzichtet werden, weil diese und ähnliche Einkommen beim Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern auch diesen mit zugute kämen.

Um die Höhe des Unterhalts exakt festlegen zu können, müssen die Gerichte eigenverantwortlich die Beweisunterlagen für das Einkommen des Verpflichteten sorgfältig überprüfen und ungerechtfertigten Absetzungen vom anzurechnenden Einkommen entgegentreten.

Zur Festigung der Mietzahlungsdisziplin

Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte, vor allem das Stadtgericht von Groß-Berlin, haben sich wiederholt mit dem Beitrag der Gerichte bei der Bekämpfung der Mietrückstände befaßt. Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971 (NJ-Beilage 1/72 zu Heft 2) entspricht den gegenwärtigen Anforderungen einer gesellschaftlich wirksamen gerichtlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet. Die Festlegungen dieses Beschlusses vermitteln wichtige Hinweise für einen wirkungsvollen Einsatz gerichtlicher Mittel zur Zurückdrängung von Mietschulden. Das hat u. a. zu einer verstärkten Anwendung des Mahnverfahrens und der Verurteilung zur künftigen pünktlichen Mietzahlung geführt. Zu betonen ist aber, daß die konsequente Durchsetzung dieses Beschlusses in der Tätigkeit der Kreisgerichte weiterhin an Bedeutung gewinnt, um eine exakte Verwirklichung des sozialistischen Mietrechts, insbesondere eine feste Zahlungsdisziplin, zu sichern.

Natürlich kann die Sicherung einer straffen Mietzahlungsdisziplin nicht allein und auch nicht in erster Linie Aufgabe der Gerichte sein. Notwendig ist vor allem die Verstärkung der Aktivitäten des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. des VEB Gebäude-wirtschaft und das systematische Zusammenwirken aller beteiligten Organe im Territorium. In mehr als der Hälfte aller Fälle werden Mietrückstände erst geltend gemacht, wenn sie auf sechs und mehr Monatsmieten angewachsen sind. Bei der Inanspruchnahme der Gerichte kommt es darauf an, daß diese ihre Verantwortung voll wahrnehmen und mit gesellschaftlich wirk-samen Verfahren zügig und konsequent auf Verlet-zungen von Zahlungspflichten reagieren. Dabei ist in den erforderlichen Fällen auch das Mittel der Gerichts-kritik anzuwenden. Treten örtlich erhebliche Mietrückstände auf, wird vor allem durch Verhandlungen vor organisierter Öffentlichkeit gegen hartnäckige Miet-schuldner, zu denen andere Mietschuldner eingeladen werden, eine über die Lösung des Einzelfalls hinaus-reichende gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt. Auch die Einbeziehung von Kollektiven aus dem Arbeits-bzw. Wohnbereich des hartnäckigen Mietschuldners muß in den geeigneten Fällen stärker ins Auge gefaßt wer-den, um die sich immer breiter entwickelnden gesell-schaftlichen Initiativen zur konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auch auf diesem Ge-biet zielgerichtet zu unterstützen.

Mit einer Verurteilung zur künftigen pünktlichen Miet-zahlung wird ebenfalls erzieherisch auf die Zahlungs-disziplin von Mietschuldner eingewirkt und damit weiteren Pflichtverletzungen vorgebeugt. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wird jetzt — im Verhältnis zu den vergangenen Jahren — verstärkt Gebrauch gemacht. Allerdings ist das noch nicht durchgängige Praxis. Wäh-rend in Berlin in etwa 90 Prozent aller Klageverfahren wegen Mietrückständen auch die Verurteilung zur künf-tigen Mietzahlung ausgesprochen wird, werden in an-deren Bezirken diese Möglichkeiten bei weitem noch nicht genügend genutzt.

Das gleiche gilt für das Mahnverfahren als das geeig-nete gerichtliche Mittel für die Realisierung der großen Mehrzahl der Mietrückstände. Seine Wirksamkeit er-fordert eine zügige Erledigung durch die Gerichte. Die teilweise noch anzutreffende schleppende Arbeitsweise ist zu überwinden. Das gilt auch für die erforder-lich werdenden Vollstreckungsmaßnahmen.

Schriftenreihe „Arbeitsrecht in der Praxis“

In der rechtspropagandistischen Arbeit kommt der systematischen, differenzierten Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet des sozia-listischen Arbeitsrechts besondere Bedeutung zu. Die im Staatsverlag der DDR erscheinende, von Prof. Dr. Joachim Michas und Prof. Dr. Wera Thiel herausgegebene neue Schriftenreihe wendet sich vor allem an die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sowie an Mit-glieder der Gewerkschaftsleitungen und der Konfliktkommissionen. Ihnen werden hier in knapper Form Grundkenntnisse für die richtige Anwendung des Arbeitsrechts vermittelt. Soeben erschien

Heft 1: Die Aufgaben des staatlichen Leiters bei der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts

64 S.; Preis: 0,90 M

Wera Thiel behandelt zunächst die Bedeutung des Arbeitsrechts für die Tätigkeit des staatlichen Leiters und wendet sich dann den Fragen der Leitung des Betriebes und der Mitwirkung der Werk-tätigen zu. Sie erläutert kurz einige Prinzipien, die für das Arbeitsrecht als Lei-tungsinstrument bedeutsam sind: das Prinzip des demokratischen Zen-tralismus, die Prinzipien der Objektivität, der Konkretheit, der Stimu-lierung der Arbeit sowie das Prinzip der Gesetzlichkeit. Danach befaßt sie sich mit den betrieblichen Ordnungen (Arbeitsordnung, Arbeits-schutzinstruktionen und Funktionsplan) sowie mit dem Weisungsrecht und der Rechenschaftslegung des Leiters. Abschließend werden die Tätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb und einige Mitwirkungsrechte der Werk-tätigen erörtert: die Rolle des BKV, des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuererbewegung und der Ständigen Produktionsbera-tung.

Insgesamt wird die Reihe neun Hefte umfassen.